

Der letzte Nebensatz in § 3 AO „... die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein ...“ ist Ausgangspunkt eines jeden Zielkonflikts zwischen Einnahmenerzielung und Lenkungseffekt. Bisher wenig beachtet, zieht am Horizont ein weiterer Zielkonflikt herauf, nämlich die Umstellung der Mobilität von Verbrennungsmotoren auf Elektromotoren. Der Kraftstoff ist ebenso wie der Strom einer der Hauptträger von Steuern und Abgaben. 66% des Kraftstoffpreises sind durch Steuern und Abgaben getriggert. Dass die Energiesteuern einen erheblichen Anteil zur Staatsfinanzierung beitragen, ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass der Beitrag des Verkehrssektors zu den Umweltzielen nur durch massiven Einsatz von Elektromotoren zu erreichen ist. Dass dabei ideologische Kampflinien entstehen, soll an dieser Stelle ausgeblendet werden. Aber in finanzieller Hinsicht wird sich ein deutlicher Effekt ergeben, nämlich der Niedergang des Aufkommens der Abgaben und Steuern auf Kraftstoff. Zurückgehende Einnahmen sind aus Sicht der Politik natürlich eine Katastrophe. Dabei sind sie eine logische Folge der Lenkung und die Politik müsste über den Effekt jubeln. Spannend wird sein, was sich die Politik einfallen lässt, um diese Einnahmen zu kompensieren. Es drängt sich manchmal der Eindruck auf, dass es am Ende doch nicht nur um Lenkung geht, sondern primär mal wieder nur ums Geld!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Kassenbuchführung)

Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist.

EuGH, Urteil vom 10.2.2022 – C-9/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-405-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Bestimmung des Leistungsempfängers – Einfluss einer möglichen missbräuchlichen Gestaltung zwischen dem Leistungsempfänger und einem Dritten auf den Leistungsort – Neutralitätsgrundsatz – Vermeidung der Doppelbesteuerung – Kooperationspflicht der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

1. Der für die Bestimmung des Leistungsortes maßgebende Leistungsempfänger ist aus Sicht des Leistenden nach Maßgabe des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zu bestimmen, aus dem sich ergibt, wer den Aufwand für die empfangene Leistung zu tragen hat. Ein Vorwurf eines Rechtsmissbrauchs, der sich nur auf den Leistungsempfänger und einen Dritten bezieht, ist für die Bestimmung des Leistungsempfängers und des Leistungsortes irrelevant.

2. Der Neutralitätsgrundsatz der Mehrwertsteuer-richtlinie und die Verordnung Nr. 904/2010 stehen unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte und der Grundfreiheiten einer doppelten Mehrwertbesteuerung ein und desselben Umsatzes durch mehrere Mitgliedstaaten entgegen. Beruht diese Doppelbesteuerung auf einer unterschiedlichen Sachverhaltswürdigung und kommen die Mitgliedstaaten nicht zu einer abgestimmten Lösung, darf bzw. muss das nationale Gericht den Gerichtshof um eine solche ersuchen.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 10.2.2022 – C-596/20

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-405-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rückwirkendes Ereignis beim Real-splitting

Die Stellung des Antrags auf Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG 2007 durch den Geber samt Einreichung der Zustimmungserklärung des Empfängers ist bereits das rückwirkende Ereignis i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AO, das zur Änderung der Einkommensteuerfestsetzung des Empfängers der Unterhaltsleistung nach § 22 Nr. 1a EStG 2007 führt. Auf die tatsächliche Anerkennung der Leistungen als Sonderausgaben beim Geber kommt es nicht an.

BFH, Urteil vom 28.7.2021 – X R 15/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-405-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Umfang der revisionsgerichtlichen Überprüfung einer Schätzung

1. NV: Es ist Sache des FG als Tatsacheninstanz, zu entscheiden, welcher Schätzungsmethode es sich bedienen will, wenn diese geeignet ist, ein vernünftiges und der Wirklichkeit entsprechendes Ergebnis zu erzielen.

2. NV: Um es der Revisionsinstanz – beschränkt auf die Überprüfung von Rechtsfehlern – zu ermöglichen, die Schätzung nachzuvollziehen, hat

das FG darzulegen, dass und wie es seine Überzeugung in rechtlich zulässiger und einwandfreier Weise gewonnen hat.

BFH, Urteil vom 16.12.2021 – IV R 1/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-405-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit

1. NV: Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit i. S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG setzen die zweckbestimmte Verknüpfung der Vergütung mit der Tätigkeitsdauer voraus.

2. NV: Es reicht nicht aus, dass Arbeitslohn in einem anderen Veranlagungszeitraum als demjenigen zufließt, zu dem er wirtschaftlich gehört, und dort mit weiteren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusammenrifft.

BFH, Urteil vom 16.12.2021 – VI R 10/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-405-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Geschäftsveräußerung im Ganzen

1. NV: Aus einer Geschäftsveräußerung i. S. des § 1 Abs. 1a UStG ergibt sich keine Gesamtrechtsnachfolge.

2. NV: Die umsatzsteuerrechtliche Einzelrechtsnachfolge betrifft die im Rahmen einer Geschäftsveräußerung übertragenen Gegenstände.

BFH, Beschluss vom 7.12.2021 – XI B 11/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-405-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Hinzurechnung von Stückzinsen eines Sachdarlehens

1. NV: Erhält ein Unternehmen ein Sachdarlehen über festverzinsliche Anleihen, die es nach Empfang veräußert und später zwecks Rückgabe zurückerwirbt, so sind weder die beim Rückerwerb dem Veräußerer zu vergütenden Stückzinsen noch die im Zeitraum zwischen der Überlassung der Anleihen und deren Rückgabe an den Darle-